

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
3. FEB. 1987  
*ZA M21*  
eingegangen

2/87

30. Januar 1987

Nichtamtlicher Teil

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungs-  
ordnung für den Studiengang Journalistik an der  
Universität Dortmund vom 17. November 1986

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**NICHTAMTLICHER TEIL**

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Journalistik  
an der Universität Dortmund  
Vom 17. November 1986**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 272. Sitzung am 10. Juli 1986 Änderungen der §§ 4, 18 und 22 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 15. November 1982 (GABl.NW. S. 548), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 1986 (GABl.NW. S. 98) beschlossen. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlassen vom 24. Juli 1986 und 27. November 1986 - II B 3 - 8145.13 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Dritten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. Nr. 1/1987 S. 28). Die Satzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft getreten.

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Journalistik  
an der Universität Dortmund  
Vom 17. November 1986**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 15. November 1982 (GABl. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 1985 (GABl. NW. 1985 S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Studium der Journalistik gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, die berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 14 Monaten (integriertes zwölfmonatiges Volontariat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 und zweimonatiges Medienpraktikum gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5) und das Hauptstudium von in der Regel vier Semestern. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Nach Abschluß des Grundstudiums ist in der Regel das integrierte zwölfmonatige Volontärpraktikum gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 abzuleisten. Der Nachweis über die Ableistung des Volontariats ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „oder anstelle des Medienpraktikums an einem vom Prüfungsausschuß zugelassenen zweisemestrigen Projekt erfolgreich teilgenommen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. mit Erfolg

6.1 an einer Übung oder an zwei Seminaren im Fach Sozial- und Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen nach näherer Bestimmung der Studienordnung,

6.2 an einem Projekt (§ 21) im Fach Redaktionelles Handeln sowie einer weiteren Lehrveranstaltung und

6.3 an zwei Lehrveranstaltungen im Fach Journalistisches Sachwissen und

6.4 an vier Seminaren in dem gewählten Zweitfach, von denen mindestens zwei Seminare solche des Hauptstudiums sein sollen, teilgenommen hat.“

3. § 22 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Beide mündlichen Prüfungen sollen spätestens sechs Monate nach Abgabe der Diplomarbeit absolviert sein.“

**Artikel II**

Diese Änderung findet Anwendung auf alle Studenten, die ihr Hauptstudium mit Beginn des Wintersemesters 1986/87 aufgenommen haben. Sie gilt nicht für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits im Hauptstudium befinden; für diese Studenten ist die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 15. November 1982 (GABl. NW. S. 548) in ihrer jeweils zu Beginn des Hauptstudiums geltenden Fassung maßgeblich.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 18. 12. 1985, 24. 4. 1986 und 5. 11. 1986 und des Senats der Universität Dortmund vom 10. 7. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 7. 1986 - II B 3-8145.13.

Dortmund, den 17. November 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger